

Satirischer Comic als Geschmacksfrage

Magazine: „Wacht auf, verdammte Neger dieser Erde!“

„Was läuft eigentlich in Negeristan?“ – unter dieser Überschrift veröffentlichen zwei Satire-Zeitschriften einen Comic. Dargestellt wird ein schlafender Farbiger, der den ganzen Tag auf seiner Matratze liegt und nichts tut. Am Ende des Comics steht der Aufruf: „So geht es nicht weiter! Wacht auf, verdammte Neger dieser Erde! Sonst wird Negeristan niemals aus dem Mustopp kommen!“ („Mustopp“ im Berliner Wörterbuch: „Du kommst wohl aus dem Mustopp“. Soll heißen: „Du merkst das reichlich spät.“) Das Beratungsnetzwerk gegen Diskriminierung und Rassismus tritt als Beschwerdeführer gegen beide Zeitschriften auf. Es hat den Comic „mit großer Sorge“ zur Kenntnis genommen. Er reproduziere rassistische Bilder und Stereotype über schwarze Menschen und sei deshalb als diskriminierend einzustufen. Von einer gesellschaftlich privilegierten und vorteilhaften Deutungsposition heraus würden Personen, die von Rassismus betroffen sind, erneut herabgewürdigt, diskriminiert und marginalisiert. Eine solche mediale Thematisierung von Rassismus finde auf dem Rücken der Betroffenen statt, weshalb in diesem Fall von einem Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierung) auszugehen sei. Beide Zeitschriften geben keine Stellungnahme ab. (2008)

Der Beschwerdeausschuss diskutiert die Satire kontrovers. Ein Teil sieht den Comic als bewussten Tabubruch, der als typisches Wesensmerkmal einer Satire gelten kann. Im Rahmen der Pressefreiheit zieht der Presserat die Grenze zur Satire im Allgemeinen recht weit. Die Leserschaft von Satiremagazinen ist sich beim Kauf der Zeitschriften bewusst, dass unterschiedliche Themen in satirischer Art und Weise verarbeitet werden. Häufig stellt sich bei satirischen Beiträgen auch die Geschmacksfrage. Dies sieht der Beschwerdeausschuss auch im vorliegenden Fall so. Die Auffassungen über guten oder schlechten Geschmack sind unterschiedlich. Der Presserat hat es sich daher zum Prinzip gemacht, grundsätzlich keine Bewertungen über Geschmacksfragen abzugeben. (BK2-147/08 und BK2-148/08)

Aktenzeichen: BK2-147/08, BK2

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet